



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 24. Januar 2022**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

**Zu 01 Bestätigung der Verfügung der Bürgermeisterin bezüglich der
Verlegung des Tagungsorts**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 134 §1 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes; -----
Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 8. Juni 2020; -----

Aufgrund des Ministerialerlasses vom 28. Oktober 2020, womit die
Föderalregierung weitgreifende Maßnahmen beschlossen hat zur
Eindämmung des Coronavirus COVID-19, worunter unter anderem die
Vermeidung von nicht essentiellen Fortbewegungen und Menschenan-
sammlungen fallen; -----

In Erwägung, dass die Begebenheiten des Sitzungssaals für das Abhalten der
Stadtratssitzung nicht die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der
Teilnehmer ermöglichen, so dass mittels einer Polizeiverfügung vom 7.
Januar 2022 die Bürgermeisterin als Tagungsort für die Sitzungen des
Stadtrats vom 24. Januar 2022 und vom 21. Februar 2022 das Kulturzentrum
Alter Schlachthof in Eupen bestimmt hat; -----

In Erwägung, dass diese Polizeiverfügung der Bestätigung durch den Stadtrat
bedarf; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t
eintimmig,**

die Polizeiverfügung der Bürgermeisterin vom 7. Januar 2022 zu bestätigen.

Zu 02 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Mit Erlass vom 10. Dezember 2021 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch,
Minister für lokale Behörden und Finanzen, die dritte Haushalts-
plananpassung 2021 der Stadt gebilligt. -----

**Zu 03 Antrag der PFF-MR (Liste 1) auf Ersatz von Frau Ratsmitglied
Jenny Baltus-Möres während ihres Urlaubs anlässlich der
Geburt ihres Kindes durch Herrn Yves Derwahl, 2. Ersatz-
kandidat der Liste 1 – Kenntnisnahme**

DER STADTRAT

In Anwendung von Art. 15 § 1 und 2 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018,



nimmt der Stadtrat Kenntnis des Schreibens der PFF-Fraktion (Liste 1) vom 10. Januar 2022, womit diese den Ersatz von Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres während ihres Urlaubs anlässlich der Geburt Ihres Kindes mitteilt;-----
In Anwendung von Art. L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird Frau Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres durch Herrn Yves Derwahl, 2. Ersatzmitglied der Liste 1 (PFF-MR) nach Prüfung seines Mandats als Ersatzmitglied für die Dauer von höchstens 20 Wochen, d.h. vom 21. Januar bis zum 9. Juni 2022 einschließlich nach der Geburt des Kindes bezeichnet. -----

Zu 04 Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des zweiten Ersatzkandidaten der Liste 1, Herrn Yves Derwahl – Prüfung der Bedingungen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,-----
Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass infolge des Urlaubs von Frau Jenny Baltus-Möres die Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 2. Ersatzkandidaten der Liste 1 (PFF-MR), des am 14. Oktober 2018 gewählten Ratsmitglieds H. Yves Derwahl, vorgenommen werden muss;-----
In Anbetracht, dass H. Yves Derwahl weiterhin die in Artikel L4142-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Bedingungen betreffend die Wählbarkeit erfüllt;-----
In Anbetracht, dass keiner der in den Artikeln 65 bis 68 des Gemeindedekrets vorgesehenen Fälle betreffend Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte auf sie zutrifft; -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

die Vollmachten von H. Yves Derwahl als Ersatz für Fr. Jenny Baltus-Möres für gültig zu erklären.-----

Zu 05 Eidesleistung und Einführung von Herrn Yves Derwahl-----

DER STADTRAT,

H. Yves Derwahl, der am 14. Oktober 2018 als zweiter Ersatzkandidat der Liste 1 (PFF-MR) des Stadtrats gewählt worden ist, und deren Vollmachten soeben geprüft worden sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab: -----

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“. -----

Die Vorsitzende erklärt daraufhin H. Yves Derwahl in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt. -----

**Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----
a) Städtische Ausschüsse-----**

DER STADTRAT,



Herr Ratsmitglied
Yves Derwahl nimmt
an der Sitzung teil.

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny Baltus-Möres zeitweilige Umbesetzungen in verschiedenen städtischen Ausschüssen vorzunehmen sind; -----
Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres für die Dauer ihres Urlaubs als effektives Mitglied in den folgenden städtischen Ausschüssen zu bezeichnen: -----

- Finanzausschuss -----
- Bau- und Mobilitätsausschuss -----
- Kulturausschuss -----
- Schulausschuss -----
- Sozialausschuss -----
- Sportausschuss -----
- Forst- und Landwirtschaftsausschuss -----

Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----
b) Generalversammlung der Interkommunalen FINOST, IMIO,
Neomansio und Enodia -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----
In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny Baltus-Möres zeitweilige Umbesetzungen in der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen vorzunehmen sind; -----
Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres als städtischen Delegierter für die Dauer ihres Urlaubs in der Generalversammlung folgender Interkommunalen zu bezeichnen: -----

- FINOST -----
- IMIO -----
- Neomansio -----
- Enodia -----

Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----
c) Pädagogischer Rat der Städtischen Grundschule für
französischsprachige Kinder -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekrets; -----



In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny Baltus-Möres eine zeitweilige Umbesetzung im pädagogischen Rat der Städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder vorzunehmen ist;--
Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres für die Dauer ihres Urlaubs als effektives Mitglied im pädagogischen Rat der Städtischen Grundschule für französischsprachige Kinder zu bezeichnen. -----

Zu 06 Zeitweilige Umbesetzung in verschiedenen Gremien: -----
d) Verwaltungsrat der V.o.G. IKOB -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeinderdekrets; -----

In Anbetracht, dass im Zusammenhang mit dem Urlaub von Frau Jenny Baltus-Möres eine zeitweilige Umbesetzung im Verwaltungsrat der V.o.G. IKOB vorzunehmen ist; -----

Auf Vorschlag der PFF-MR-Fraktion; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

Herr Ratsmitglied Yves Derwahl als Ersatz von Fr. Ratsmitglied Jenny Baltus-Möres für die Dauer ihres Urlaubs als effektives Mitglied im Verwaltungsrat der V.o.G. IKOB zu bezeichnen. -----

Zu 07 Beschluss des Sozialhilferates vom 24. November 2021 zur
Abänderung des Stellenplans 2022 des ÖSHZ – Billigung -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42; -----

Aufgrund des Gemeindergesetzes; -----

Aufgrund der Erlasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. März 2001 und vom 27. Dezember 2004, zur Festlegung der Subventionen für das sozial-pädagogische Zentrum „Mosaik“; -----

Nach Kenntnisaufnahme des Schreibens vom 27. Dezember 2021, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. November 2021 zum Tagesordnungspunkt Nr. 8 – Genehmigung des Stellenplans 2022 übermittelt, der dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist; -----

In Anbetracht, dass der Stellenplan durch diesen Beschluss an die effektiven Strukturen der Einrichtungen und Dienste angepasst wird; -----

In Anbetracht, dass der Beratungsausschuss am 18. November 2021 und der Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am



24. November 2021 jeweils ein günstiges Gutachten zu diesem Stellenplan abgegeben haben;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Beschluss des Sozialhilferates vom 24. November 2021 „8. Genehmigung des Stellenplans 2022“ (Ref. – SHR-20211124-008-00003111) zu billigen. -----

**Zu 08 Beschluss des Sozialhilferates vom 22. Dezember 2021 zur
Gewährung eines Vorteils in Naturalien für das Personal des
ÖSHZ – Billigung -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere der Artikel 24 und 42;-----

Aufgrund des Gemeindegesetzes; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 27. Dezember 2021, womit das ÖSHZ den Beschluss des Sozialhilferates vom 22. Dezember 2021 zum Tagesordnungspunkt Nr. 16 – Gewährung eines Vorteils in Naturalien für das Personal übermittelt, der dem Stadtrat zwecks Billigung zu unterbreiten ist;

In Anbetracht, dass der Sozialhilferat mit diesem Beschluss allen Personalmitgliedern (mit Ausnahme der 60§7-Beschäftigten) einen Vorteil in Naturalien in Höhe von 10 € pro Person gewährt;-----

In Anbetracht, dass der Beratungsausschuss Stadt-ÖSHZ und der Verwaltungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 21. Dezember 2021 ein Einverständnisprotokoll zu dieser Regelung unterzeichnet haben;-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von Herrn **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP)**: Die CSP begrüßt, dass das Personal des ÖSHZ EUPEN für seine gute Arbeit während der Pandemie und im Anschluss an die Flutkatastrophe Anerkennung bekommt. Dass diese Anerkennung in Form eines Gutscheines im Wert von lediglich 10 € erfolgt, ist nicht nachvollziehbar und geradezu beschämend. Zum Vergleich: die Sozialhilfeempfänger beziehen seit Beginn der Pandemie einen Corona-Zuschlag von monatlich 50 € (mittlerweile 25 €) und das Personal des ÖSHZ erhält für seine gute Arbeit einmalig "aner kennende" 10 €... Die CSP-Fraktion hätte es für angemessen gehalten, wenn die Gutscheine einen Wert von mindestens 25-50 € gehabt hätten.-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den Beschluss des Sozialhilferates vom 22. Dezember 2021 „16. Gewährung eines Vorteils in Naturalien für das Personal“ (Ref – SHR-20211221-016-00003114) zu billigen. -----



**Zu 09 Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte:
a) Viertelhaus Cardijn -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von Sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung dieses Dekrets;-----
Nach Kenntnisaufnahme der E-Mail des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 2021, womit der Stadt der Entwurf des Vertrags für die Jahre 2022 - 2024 zwischen der Regierung der DG, der VoG Christliche Arbeiterjugend, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Viertelhauses Cardijn in der Trägerschaft der Christlichen Arbeiterjugend als sozialen Treffpunkt Viertelhaus übermitteln wird;-----
In Erwägung, dass der bisherige Vertrag betreffend den sozialen Treffpunkt Viertelhaus Cardijn zwischen denselben Partnern am 31. Dezember 2021 ausläuft; -----
In Erwägung, dass der neue Vertrag für die Dauer von 3 Jahren, d. h. vom 1.1.2022 bis 31.12.2024 abgeschlossen werden soll; -----
In Erwägung, dass alle anderen Klauseln des Vertrags den Klauseln des Vertrags für 2021 entsprechen-----
In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2022 vorgesehen sind; -----
Nach Kenntnisaufnahme der Intervention von **Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO)**: Wir bedanken uns bei den Viertelhäusern für ihre wertvolle Arbeit, die das soziale Leben in den Vierteln aufwerten und unterstützen. Wir begrüßen die Verlängerung der Verträge auf eine Laufzeit von 3 Jahren, sodass die Viertelhäuser eine längerer Planungssicherheit haben und sich die jährliche administrative Arbeit somit ein bisschen reduziert;-----
Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums und nach Beratung in den städtischen Ausschüssen,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig;**

den Vertragsentwurf 2022 – 2024 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt Eupen, dem ÖSHZ sowie dem Viertelhaus in der Trägerschaft der VoG Christliche Arbeiterjugend zu genehmigen.-----

**Zu 09 Verlängerung der Verträge betreffend die sozialen Treffpunkte:
b) Animationszentrum Ephata -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von Sozialen Treffpunkten sowie des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung dieses Dekrets;-----



Nach Kenntnisnahme der E-Mail des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 2021, womit der Stadt der Entwurf des Vertrags für die Jahre 2022 - 2024 zwischen der Regierung der DG, der VoG Animationszentrum Ephata, der Stadt und dem ÖSHZ zur Organisation des Animationszentrums Ephata als sozialen Treffpunkt übermittelt wird;-----

In Erwägung, dass der bisherige Vertrag betreffend den sozialen Treffpunkt Animationszentrum Ephata zwischen denselben Partnern am 31. Dezember 2021 ausläuft;-----

In Erwägung, dass der neue Vertrag für die Dauer von 3 Jahren, d. h. vom 1.1.2022 bis 31.12.2024 abgeschlossen werden soll; -----

In Erwägung, dass alle anderen Klauseln des Vertrags den Klauseln des Vertrags für 2021 entsprechen; -----

In Erwägung, dass die notwendigen Mittel im Haushalt 2022 vorgesehen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung in den städtischen Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

den Vertragsentwurf 2022-2024 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Stadt Eupen, dem ÖSHZ sowie der VoG Animationszentrum Ephata zu genehmigen.-----

Zu 10 Anschaffung von Laptops und PCs für die Stadtverwaltung im Laufe des Jahres 2022 – Festlegung der Vergabeart -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge; ---

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

In Erwägung, dass im Laufe des Jahres immer wieder zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet, feste Arbeitsplätze durch mobile Arbeitsplätze ersetzt und PCs aufgrund von Pannen ausgetauscht werden müssen;-----

In Erwägung, dass für die damit verbundenen Anschaffungen ein Betrag von 20.000 € für das Jahr 2022 vorgesehen worden ist, um im Bedarfsfall eine schnelle Anschaffung zu ermöglichen;-----

In Erwägung, dass aufgrund des gesamten Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge diese Anschaffungen auf einfache Rechnung erfolgen können;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushalt 2022 unter OB 20 PR 10 EWK 7422 vorgesehen sind,-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

für die Anschaffung von Laptops und PCs als Vergabeart das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen, damit das Gemeinderat



im Bedarfsfall dieses Material kurzfristig bis zur angegebenen Höhe ankaufen kann.-----

Zu 11 Ochsenalm, Hütte 83A: Installation einer neuen Brandmeldeanlage – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass nach den periodischen Kontrollen der Brandmeldeanlagen in den städtischen Gebäuden festgestellt wurde, dass die vorhandene alte Brandmeldeanlage im Gebäude Ochsenalm Hütte 83A, komplett ersetzt werden muss; -----

In Erwägung, dass nach erfolgter Bestandsaufnahme folgende Arbeiten vorzusehen sind: Installation einer neuen Zentrale mit Fernmeldeanlage und Ersetzen von 16 Rauchmeldern, 4 Drückknöpfen und 2 Sirenen; -----

In Erwägung, dass die Kosten mit 15.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 77 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass die jährlichen Wartungskosten zu Lasten der Mieterin, die VoG Schießstand Ochsenalm, bleiben; -----

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ----

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 8. November 2021;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig

für die Installation einer neuen Brandmeldeanlage im Gebäude Ochsenalm, Hütte 83A, mit einer Kostenschätzung von 15.000,00 € einschl. MwSt., eine Vergabe auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.-----



Zu 12 Vervierser Straße / Rathausplatz / Paveestraße – Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung eines Fußgängerüberweges in der Paveestraße -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Nach Kenntnisnahme vom Beschluss des Stadtrates vom 04. Oktober 2021 betreffend den Zusatzpunkt Paveestraße aus dem hervor geht, dass der Vorschlag der CSP die Verkehrsinsel am Eingang der Paveestraße sofort zu entfernen mit 14 zu 9 Stimmen abgelehnt wurde und dass die Überprüfung der Situation durch Experten sowie die Umsetzung der von diesen Experten vorgeschlagenen Maßnahmen gutgeheißen wird;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen Mitte 2016 eine Verkehrsinsel vor dem Zebrastreifen in der Paveestraße installierte, mit dem Ziel, die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer zu erhöhen; -----

In Erwägung, dass sich laut Statistik der Polizei seit 2014 vier Verkehrsunfälle mit Fußgängern an dieser Stelle ereigneten, wovon einer tödlich endete; ----

In Erwägung, dass die steigende Unfallzahl die Stadtverwaltung dazu veranlasst hat, mit dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, der lokalen Polizei und der TEC über die Verkehrssicherheit an dieser Kreuzung nachzudenken und zu diesem Zweck eine Besprechung mit Ortsbesichtigung stattfand; ----

In Erwägung, dass als Grundlage für die Überlegungen und Diskussionen zwei Skizzen mit Gestaltungsvorschlägen erstellt wurden: -----

- Variante 1: Versetzen des Zebrastreifens und Abgrenzen des Bürgersteiges durch Gitter sowie Anpassung der Pflasterungen -----

- Variante 2: Verbreitern des Bürgersteigs-----

In Erwägung, dass die Variante 2 bei keinem Teilnehmer Zustimmung fand, die Variante 1 hingegen, welche eine Verschiebung des Zebrastreifens um einige Meter in Richtung Paveestraße vorschlägt, allen ein guter Vorschlag zu sein schien; -----

In Erwägung, dass die TEC, die lokale Polizei und der ÖDW sich für Variante 1 ausgesprochen haben;-----

Nach Anhören folgender Intervention: -----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):-----

Wir erinnern uns noch gut an die Diskussion während des Stadtrats im Oktober vergangenen Jahres. Einen tragischen Verkehrsunfall hatte die CSP damals zum Anlass für die dringende Forderung genommen, die so genannte Verkehrsinsel - bei der es sich ja in erster Linie um eine Schutzmaßnahme für Fußgänger handelt - umgehend zu entfernen. Dies wohlgermerkt zum



Schutze der Fußgänger. Im Laufe der weiteren Diskussion sprach die Opposition dann den Mitgliedern des Gemeindegremiums schon einmal vorsorglich die moralische Verantwortung für eventuelle weitere Verkehrsunfälle zu. Ich persönlich fand dies von Seiten einer Fraktion die keine Gelegenheit auslässt, den Kommunikationsstil anderer zu beurteilen, ziemlich stillos.-----

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Tatsache, dass stattdessen unter Einbeziehung der Expertise von Polizei, TEC und ÖDW ein faktengestützter Verbesserungsvorschlag erarbeitet wurde, der jetzt hoffentlich auch zeitnah umgesetzt werden kann. Wir stimmen diesem gerne zu.-----

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP):-----

Die CSP stimmt diesem Tagesordnungspunkt zu, insofern 2 der 3 Forderungen der CSP - und zwar die Verlegung des Fußgängerüberweges an eine tiefere Stelle und das Anbringen von Geländern - berücksichtigt wurden. Was nunmehr die Verkehrsinsel betrifft, welche unserer Ansicht nach hätte entfernt werden können und die nunmehr von der Mehrheit beibehalten wird, so wird man in Zukunft prüfen müssen, ob diese noch eine Gefahrenquelle darstellt oder nicht und gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vornehmen.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Abgrenzen des Bürgersteiges durch Gitter und die Anpassung der Pflasterungen;-----
- die Markierung eines Fußgängerüberweges auf der Paveestraße zwischen den Anwesen Rathausplatz 1/3 und Vervierser Straße 2 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----

Auf der Paveestraße, zwischen den Anwesen Rathausplatz 1/3 und Vervierser Straße 2 wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindegremiums veröffentlicht. -----



Zu 13 Städtische Verkehrsordnung -----
a) Aufheben einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser
Straße -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01.
Dezember 1975;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass aufgrund zahlreicher Änderungen am Parkplatz Vervierser
Straße seit der Genehmigung der Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004
diese nicht mehr aktuell ist; -----
In Erwägung, dass es zu komplex wäre, die oben genannten
Ergänzungsverordnung anzupassen; -----
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom
26. April 2004 betreffend die Markierung und Beschilderung des Parkplatzes
Vervierser Straße aufzuheben und eine neue Ergänzungsverordnung zu
erstellen und zu genehmigen; -----
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004 betreffend die
Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser Straße zu
genehmigen. -----

Zu 13 Städtische Verkehrsordnung -----
b) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Markierung und Beschilderung des Parkplatzes Vervierser
Straße -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung
über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01.
Dezember 1975;-----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und
die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt
werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungs-
verordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----



Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass die Ergänzungsverordnung vom 26. April 2004 betreffend die Markierung und Beschilderung am Parkplatz Vervierser Straße aufgehoben wurde;-----

In Erwägung, dass der gesamte Parkplatz öffentlich zugänglich ist und das Parken dort kostenfrei ist;-----

In Erwägung, dass auf dem gesamten Bereich zwischen Stadthaus und Friedhofseingang folgende Parkfläche bestehen bzw. vorgesehen sind:-----

- 3 Parkplätze reserviert für Personen mit Behinderung -----
- 6 Parkplätze reserviert für die Dienstfahrzeuge der Stadt Eupen -----
- 1 E-Auto während des Ladevorgangs -----
- 2 Car-Sharing Fahrzeuge -----
- 170 PKW; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, eine neue, angepasste Ergänzungsverordnung betreffend die Markierung und Beschilderung am Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) zu genehmigen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Ergänzungsverordnung für den Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a: -----

Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 3 Parkplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität reserviert -----

Artikel 1b: -----

Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 6 Parkplätze für die Dienstfahrzeuge der Stadt Eupen reserviert.-----

Artikel 1c:-----

Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) wird 1 Parkplatz für ein E-Auto während des Ladevorgangs reserviert. -----

Artikel 1d: -----

Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 2 Parkflächen für Carsharing-Fahrzeuge reserviert. -----

Artikel 1e: -----

Auf dem Parkplatz Vervierser Straße (Am Stadthaus) werden 170 Parkplätze für PKW reserviert.-----

Artikel 2a: -----

Die entsprechende Beschilderung E9a + Logo eines Rollstuhls der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 2b: -----

Die entsprechende Beschilderung E9a + Zusatzschild „reserviert für Dienstfahrzeuge der Stadt Eupen“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 2c:-----



Die entsprechende Beschilderung E9a + Logo Ladevorgang + Zusatzschild Pfeile der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 2d:-----

Die entsprechende Beschilderung E9a + Zusatzschild Carsharing + Zusatzschild Pfeile der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 2e:-----

Die entsprechende Beschilderung E9b der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an der Zufahrt zum Parkplatz angebracht. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekrets veröffentlicht. -----

- Zu 13 Städtische Verkehrsordnung -----**
**c) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, mit Ausnahme für
den Ortsverkehr, in der Zufahrt zu den Häusern Langesthal
42 bis 46 -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege (STVO) vom 1. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

In Erwägung, dass das vorherige Gutachten bei der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie – Mobilität Namur angefragt wurde; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, ein Durchfahrtsverbot in der Zufahrt zu den Häusern Langesthal 42 bis 46, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, einzurichten; -----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, in der Zufahrt zu den Häusern Langesthal 42 bis 46 zu genehmigen; -----
- die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen. -----

Artikel 1:-----

Ein Durchfahrtsverbot, mit Ausnahme für den Ortsverkehr, wird in der



Zufahrt zu den Häusern Langesthal 42 bis 46 eingerichtet. -----

Artikel 2: -----

Eine Beschilderung vom Typ C3 mit dem Zusatzschild vom Typ Ia mit dem Vermerk „Excepté Circulation Locale – Außer Ortsverkehr“ der allgemeinen Straßenverkehrsordnung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 13 Städtische Verkehrsordnung-----

**d) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem
Anwesen Bellmerin 7** -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

Nach Kenntnisaufnahme des Antrags des Herrn Kurt Mockel auf Einrichten eines behindertengerechten Parkplatzes auf Höhe des Anwesens Bellmerin 7, welcher bei der Stadtverwaltung eingegangen ist; -----

In Erwägung, dass im Bereich Bellmerin 1 bis 25 3 PMR-Parkkarten vergeben sind; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität einzurichten; -----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Bellmerin 7 zu genehmigen. -----

Artikel 1: -----

In der Straße Bellmerin, auf Höhe des Anwesens Nummer 7, wird ein Behindertenparkplatz eingerichtet. -----



Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung. -----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 13 Städtische Verkehrsordnung -----
e) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Einrichtung von Fuß- und Fahrradwegen am Kreisverkehr
Herbesthaler Straße / Vervierser Straße, zwischen dem
Friedenspark und dem Klinkeshöfchen (N67/N61) -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass die Radfahrer im Bereich des Kreisverkehrs N67/N61 (Herbesthaler Straße / Vervierser Straße) nicht die Möglichkeit haben, vom Friedenspark in den Park Klinkeshöfchen zu gelangen, ohne abzusteigen; ---

In Erwägung, dass die derzeitige Beschilderung D10 nur in einer Richtung gültig ist und den Radfahrern Vorfahrt vor Fußgängern gibt; -----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine Hinweisbeschilderung F99a/F101a anzubringen, welche den Fußgängern Vorrang gibt und dem Radfahrer die Möglichkeit gibt, entweder auf dem Bürgersteig oder auf der Fahrbahn zu fahren; -----

Aufgrund des günstigen Gutachtens der zuständigen Sachbearbeiterin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Anbringung der Hinweisbeschilderung F99a/F101a zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----



Am Kreisverkehr Herbsthaler Straße / Vervierser Straße werden Fuß- und Fahrradwege eingerichtet. -----

Artikel 2: -----
Die entsprechende Beschilderung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht. -----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 13 Städtische Verkehrsordnung-----
f) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer Zone 30 für Fahrzeuge deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet in der Hochstraße, zwischen der Herbsthaler Straße und der Weimser Straße (Ersatz der C43-Schilder durch eine zonale Beschilderung)---

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass es im Bereich Hochstraße, zwischen Herbsthaler Straße und Weimser Straße, derzeit 23 C43-Schilder für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gibt, welche regelmäßig aufgrund der Witterung ersetzt werden müssen; ----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt in diesem Bereich eine Zone 30 für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, einzurichten, wofür insgesamt lediglich 12 Zonenschilder benötigt werden; --

In Erwägung, dass die bestehende Verordnung vom 04. April 2005 betreffend die Einrichtung einer 30km/H-Zone für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen demzufolge angepasst werden muss; -----

Aufgrund des günstigen Gutachtens der zuständigen Beamtin des Öffentlichen Dienstes der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 04. April 2005 betreffend die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30km/h für Fahrzeuge von mehr als 3,5 Tonnen anzupassen und die Einrichtung einer Zone 30 für Fahrzeuge, deren



Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet, zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

In der Hochstraße, zwischen der Kreuzung mit der Herbsthaler Straße und der Kreuzung mit der Weimser Straße, wird eine Zone 30 eingerichtet für Fahrzeuge, deren Maximalgewicht 3,5 Tonnen überschreitet. -----

Artikel 2: -----

Die entsprechende Beschilderung wird an den in Frage kommenden Stellen angebracht.-----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 13 Städtische Verkehrsordnung -----
g) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Markierung eines Fußgängerüberweges auf der Hochstraße
auf Höhe Nikolausfeld -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass einige Anwohner des Gebietes Hochstraße/Nikolausfeld die Stadt Eupen aufmerksam gemacht haben, dass in diesem Bereich kein einziger Fußgängerüberweg eingezeichnet ist und diese Strecke zum Überqueren relativ gefährlich ist;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, innerhalb des vorgenannten Teilstückes, auf Höhe der Zufahrten zu den Residenzen Olymp und Apollo (120-122) einen Fußgängerweg zu markieren;-----

Aufgrund des günstigen Gutachtens der zuständigen Sachbearbeiterin beim öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Markierung eines Fußgängerüberweges auf Höhe Zufahrt zu den Residenzen Hochstraße 120-122 zu genehmigen und die städtische



Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1:-----
Auf der Hochstraße, auf Höhe der Zufahrt zu den Residenzen Hochstraße 120-122, wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet. -----

Artikel 2:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 13 Städtische Verkehrsordnung-----
h) Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend die
Markierung einer Verkehrsinsel in der Kreuzung
Buschbergerweg / Zur Nohn / Winkelstraße -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass die Kreuzung Buschbergerweg / Zur Nohn / Winkelstraße aufgrund Ihrer Breit dazu verleitet zu beschleunigen und sich eher links zu halten, so dass die Kreuzung geschnitten wird; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, an dieser Stelle eine kleine Mittelinsel zu markieren, wobei die Spitze der Insel Seite Kreuzung abgerundet und breiter sein muss;-----

In Erwägung, dass die zuständige Sachbearbeiterin beim Öffentlichen Dienst der Wallonie ein positives Gutachten erteilt hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Markierung einer Mittelinsel in der Kreuzung Buschbergerweg / Zur Nohn / Winkelstraße zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----



Artikel 1: -----
In der Straße Zur Nohn wird, auf Höhe der Kreuzung mit dem Buschbergerweg und der Winkelstraße, eine Mittelinsel markiert. -----

Artikel 2: -----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung gemäß Artikel 76.3. des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.-----

Artikel 4: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 14 Außergewöhnlicher Straßenunterhalt 2022 – Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;-----
In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche in einem sehr schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren Schäden empfiehlt, auf dem Stadtgebiet entsprechende Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen; -----
Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, wonach das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist und wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in folgenden Straßen vorgesehen ist: Am Busch, Am Herthogenwald, Am Weidenbruch, Binstert, Knippweg, Lommericher Gasse, Nispert, Schnellewindgasse, Schönefelderweg, Walhorner Feld und Merolser Heide sowie einige Straßengräben; -----
In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann; -----
In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der Verwaltung eingesehen werden soll;-----
In Erwägung, dass das vorliegende Projekt wie gesetzlich vorgeschrieben in Lose aufgeteilt ist und diese wie folgt festgehalten werden:-----

➤ Los 1: Straßenunterhaltsarbeiten -----



➤ Los 2: Grabeninstandsetzungsarbeiten-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 300.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 03. Januar 2022;-----

Nach Anhören folgender Intervention:-----

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP):-----

Im vergangenen Jahr wurde das Budget für den außergewöhnlichen Straßenunterhalt (300.000 €) nur teilweise verbraucht (194.022,91 €), da nicht alle ursprünglich vorgesehenen Straßen unterhalten bzw. repariert wurden. Wurde dies bei der Kostenschätzung für dieses Jahr berücksichtigt bzw. hat dies irgendwelche Auswirkungen auf die Einschätzung des Budgets für das Jahr 2022?-----

Nach Anhörung von Schöffe Scholl (PFF-Fraktion), der erläutert, dass diese Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden und weiterhin nur das Budget des Jahres 2021 belasten werden -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2022, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 300.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 15 Ankauf eines PKWs für die Verwaltung des Bauhofs –
Genehmigung des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses



Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass der Volkswagen Polo der Verwaltung des Bauhofes mit dem Kennzeichen SUJ-581, Baujahr 2005, altersbedingt verschlissen ist;-----
In Erwägung, dass es bedingt durch erhöhte Unterhaltsarbeiten nicht mehr wirtschaftlich ist, dieses Fahrzeug weiter zu betreiben; -----
In Erwägung, dass dieses Fahrzeug nicht mehr den aktuellen Umweltnormen entspricht und, bedingt durch die Stadtfahrten, die Umwelt stark belastet; --
In Erwägung, dass es deshalb sinnvoll ist, dieses Fahrzeug durch ein umweltfreundlicheres Neufahrzeug zu ersetzen; -----
In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Neuanschaffung eines PKW Kosten in Höhe von maximal 19.000 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----
In Erwägung, dass unter Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.10 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 19.000,00 € vorgesehen wurden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung eines PKW für die Verwaltung des städtischen Bauhofs gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 19.000 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 16 Ankauf eines Grubenwagenhebers für den Bauhof – Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass die Automechaniker des Bauhofs zahlreiche Unterhalts- und Reparaturarbeiten in Eigenregie durchführen;-----
In Erwägung, dass die Werkstatt mit einer Grube ausgestattet ist um die größeren Fahrzeuge ebenfalls in Eigenregie warten zu können und diese Grube mit einem Grubenwagenheber ausgerüstet ist; -----
In Erwägung, dass der jetzige Grubenwagenheber undicht ist und dadurch Öl und Druck verliert und ein sicheres Arbeiten auf Zeit nicht mehr gewährt werden kann; -----



In Erwägung, dass dieser noch aus dem Fuhrpark Bergstraße stammt und mindestens 25 Jahre alt ist; -----

In Anbetracht, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist und deshalb ein neuer Grubenwagenheber mit einer Traglast von ca. 15.000 KG angeschafft werden muss; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 5.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung eines Grubenwagenhebers für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkosten in Höhe von 5.000 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 17 Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof – Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;-----

In Erwägung, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleßen und demzufolge ersetzt werden müssen;-----

In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;---

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Betriebsmaterial für den städtischen Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 20.000 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

Zu 18 Ankauf einer Stubbenfräse für den Bauhof – Genehmigung des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass die Stadt Eupen regelmäßig nach Baumfällarbeiten die übrigbleibenden Baumstubben abfräsen muss; -----

In Erwägung, dass dies bisher immer über verschiedene Unternehmer ausgeführt wurde; -----

In Erwägung, dass diese Arbeiten erst ausgeführt werden, wenn eine gewisse Anzahl von Stubben zu fräsen sind und es deshalb vorkommt, dass die Stubben über längere Zeit stehen bleiben bevor sie abgefräst werden und deshalb eine Gefahr darstellen können; -----

In Erwägung, dass der Bauhof über ein Trägerfahrzeug verfügt, an dem eine Stubbenfräse angebaut werden kann; -----

In Erwägung, dass zu den Zeiten in denen Baumfällungen durchgeführt werden, das Trägerfahrzeug nicht als Großflächenmäher im Einsatz ist und deshalb zum Fräsen genutzt werden kann; -----

In Erwägung, dass es deshalb interessant ist, ein solches Gerät anzuschaffen um Baumstubben mit einem Durchmesser bis rund 50 bis 60 cm selber abfräsen zu können; -----

In Erwägung, dass hierdurch die Kosten für das Fräsen durch Unternehmer reduziert werden können; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 6.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 6.000,00 € vorgesehen wurden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im



Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung einer Stubbenfräse für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 6.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----

**Zu 19 Ankauf eines Containers für das Hakenfahrzeug des Bauhofs –
Genehmigung des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass der Bauhof der Stadt Eupen in der Wegebauabteilung über einen LKW mit Hakenlift und über 2 Container verfügt; -----

In Erwägung, dass dies ein flexibles Arbeiten ermöglicht, da die Container an Baustellen abgesetzt werden können und der LKW nicht vor Ort verbleiben muss; -----

In Erwägung, dass sich bei der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gezeigt hat, wie effizient auch andere Abteilungen des Bauhofes, wie zum Beispiel die Reinigung oder die Gärtnerei mit den Containern arbeiten können;-----

In Erwägung, dass es deshalb interessant ist, über einen dritten Container zu verfügen, um effizienter Arbeiten zu können und diesen anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 14.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 14.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung eines Containers für das Hakenfahrzeug für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 14.000,00 € einschl. MwSt. das



Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

**Zu 20 Ankauf von Abfallbehältern für das Stadtgebiet – Genehmigung
des Vergabeverfahrens**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 1988, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 1966 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 1917 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 1913
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass diverse Müllbehälter auf dem Stadtgebiet aufgrund von
Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen; -----

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neue Abfallbehälter
anzuschaffen; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung
Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22
des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen
wurden; -----

Nach Anhören folgender Intervention: -----

Ratsmitglied Claire Guffens (Ecolo): -----

Im Namen der Ecolo-Fraktion möchte ich an dieser Stelle betonen, dass die
Einführung von Pfand, vor allem Dosenpfand, wünschenswert ist. Dies wird
ja schon längere Zeit gefordert. In den Gemeinden Burg-Reuland und
Büllingen gab es Pilotprojekte die leider nicht ganz so erfolgreich waren.
Immer wieder kommt es zu Bürgermeldungen die sich in Eupen über
unsaubere Wege ärgern, obwohl es nicht an Mülleimern usw. mangelt. Im
Rahmen der Zero Waste Gemeinde und durch die Viertelbesen und den
Frühjahrsputz ist schon einiges in die Wege geleitet, und man konnte in den
letzten Monaten vernehmen, dass auf wallonischer Ebene über ein
Pfandsystem nachgedacht wird. Gibt es aus dieser Richtung Neuigkeiten? ---
Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von Abfallbehältern für das Stadtgebiet gemäß Artikel
92 des Gesetzes vom 17. Juni 1966 über öffentliche Aufträge mit einer
Gesamtkostenschätzung von 10.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer



Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.-----

**Zu 21 Ankauf eines Schneepfluges zum Ersatz für den Winterdienst –
Genehmigung des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass die Stadt Eupen zur Durchführung des Winterdienstes
über 2 LKW und 2 Klein-LKW mit Schneepflügen verfügt; -----

In Erwägung, dass 3 dieser Fahrzeuge mit Schneepflügen mit einem Schild
aus Kunststoff ausgerüstet sind und ein Fahrzeug noch mit einem Schild aus
Stahl; -----

In Erwägung, dass das Stahlschild viel schwerer als ein Kunststoffschild ist
und hiermit ein Manövrieren des Fahrzeuges viel schwieriger ist und auch
das Fahrzeug stärker belastet; -----

In Erwägung, dass der Bauhof mit den Kunststoffschildern nur positive
Erfahrungen gemacht hat; -----

In Erwägung, dass es deshalb interessant ist, den über 30 Jahre alten
Schneepflug aus Stahl durch einen Schneepflug mit Kunststoffschild zu
ersetzen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung
Kosten von maximal 16.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22
des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 16.000,00 € vorgesehen
wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung eines Schneepfluges mit einem Kunststoffschild als
Ersatz des Schneepfluges mit einem Stahlschild für den Bauhof gemäß
Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit
einer Gesamtkostenschätzung von 16.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren
einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----



**Zu 22 Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet – Genehmigung des
Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass es erforderlich ist Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen
und Stauden anzuschaffen, um diese an verschiedenen Orten des
Stadtgebietes anzupflanzen; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung
Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 72 EWK 74.22
des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen
wurden; -----

Nach Anhören folgender Intervention: -----

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):-----

Wir freuen uns, dass die Stadt grünt und blüht, möchten jedoch bei der
Gelegenheit nachfragen, inwiefern es sich bei den Ankäufen um
"klimaangepasste" Pflanzen handelt bzw. inwiefern bei der Anlegung der
Beete auf eine nachhaltige Bepflanzung geachtet wird, die zumindest
teilweise ein jährliches Erneuern der Pflanzen überflüssig macht bzw. zum
anderen das Gießen und Jäten möglichst gering hält, um das Personal ggf.
anderweitig einzusetzen?-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von Pflanzen für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer
Gesamtkostenschätzung von 20.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer
Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----

**Zu 23 Ankauf von Material zur Instandsetzung der Friedhofsmauer –
Genehmigung des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass es erforderlich ist, die Friedhofsmauern auf dem Friedhof Eupen Instand zu setzen um diese vor dem Verfall zu schützen; -----

In Erwägung, dass hierfür der Mauerkopf mittels Zinkblechs gegen eindringendes Regenwasser abzudecken ist; -----

In Erwägung, dass hierfür entsprechendes Material anzuschaffen ist; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für diese Materialanschaffung Kosten von maximal 15.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 88 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 15.000,00 € vorgesehen wurden;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Ankauf von Material zur Instandsetzung der Friedhofsmauern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge mit einer Gesamtkostenschätzung von 15.000,00 € einschl. MwSt. das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen. -----

Zu 24 Ankauf einer Hebebühne für den Bauhof – Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; -----

In Erwägung, dass die Hubarbeitsbühne regelmäßig zur Ausführung von Arbeiten durch den Bauhof genutzt wird (z. bsp.: Baumfällarbeiten, Arbeiten an der Beleuchtung, Arbeiten an Dächern, Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung, ...); -----



In Erwägung, dass die aktuelle Hebebühne aus dem Jahre 2009 altersbedingt immer wieder Störungen verursacht, welche dann aufwendig repariert werden müssen; -----

In Erwägung, dass in dieser Zeit dann eine Hebebühne ausgeliehen werden muss und die häufigen Ausfälle immer wieder zu einer Desorganisation der Arbeiten führen; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Hebebühne zu ersetzen; -----

In Erwägung, dass die neue Arbeitsbühne allen aktuellen Sicherheitsvorschriften entsprechen und eine Arbeitshöhe von mindestens 18 Metern aufweisen soll; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung einer neuen Hubarbeitsbühne Kosten von 80.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2022 Ausgaben in Höhe von 80.000,00 € vorgesehen wurden; -----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 13. Januar 2022; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und dem Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf einer Hubarbeitsbühne mit einer Kostenschätzung in Höhe von 80.000,00 € einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 25 Zufahrt und Fußweganbindung Bellmerin 40-42 und
Haagenstraße 6 (ÖWOB) – Übertragung in das kommunale
Verkehrswegenetz -----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz; -----

Auf Grund des Gemeinderates; -----

Nach Kenntnisnahme der an die Wohnungsbaugesellschaft Nosbau bzw. ÖWOB erteilten Städtebaugenehmigung vom 13. Oktober 2010 für das zu Eupen, Bellmerin-Haagenstraße gelegene Gelände zum Abbruch eines Gebäudes und zur Errichtung von 17 Wohnungen; -----

Nach Kenntnisnahme des am 6. Juni 2021 durch das Vermessungsbüro Cormann & Mossay erstellten Vermessungsplanes, wonach die Zufahrt einschließlich der Fußweganbindung, gelegen zwischen den ÖWOB-Wohnhäusern Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6, eine Gesamtfläche von 355m² aufweist; -----

In Erwägung, dass die ÖWOB den Antrag auf Übertragung der Zufahrt und der Fußweganbindung gestellt hat; -----

In Erwägung, dass die Park- bzw. Anwohnerparkplätze sowie die Grünzonen im Privatbesitz der ÖWOB verbleiben; -----



In Erwägung, dass die Eigentümerin allen Auflagen nachgekommen ist und die Zufahrt sowie die Fußweganbindung sich in ordnungsgemäßigem Zustand befindet;-----

In Erwägung, dass die Zufahrt sowie die Fußweganbindung nunmehr dem öffentlichen Wegenetz einverleibt werden kann; -----

Nach Kenntnisaufnahme der Katasterunterlagen, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigelegten Unterlagen;-----

In Erwägung, dass die Übernahme zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgen soll;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderatkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. zum Zwecke öffentlichen Nutzens die Zufahrt und die Fußweganbindung, gelegen zwischen den ÖWOB-Wohnhäusern Bellmerin 40-42 und Haagenstraße 6, kostenlos und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes in das Eigentum der Stadt Eupen zu übernehmen;----
2. die Zufahrt und die Fußweganbindung dem öffentlichen Verkehrs-wegenetz einzuverleiben; -----
3. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

Zu 26 Rathausplatz 14 – Zurverfügungstellung von Büroräumen an den Dienst Info-Integration des Belgischen Roten Kreuzes-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses; -----

In Erwägung, dass die bisherigen Mieträumlichkeiten des Dienstes Info-Integration des Belgischen Roten Kreuzes im 1. Obergeschoss des Gebäudes Hillstraße 7 in Erwartung der Hochwasserschadensabwicklung bzw. bis zur Verwirklichung eines umfassenderen Sanierungs- und Umbauprojektes auf unbestimmte Zeit nicht mehr genutzt werden können;-----

In Erwägung, dass Räumlichkeiten im Rathausgebäude angeboten werden können;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen dem Dienst Info-Integration des Belgischen Roten Kreuzes in dieser außergewöhnlichen Situation helfen und ihm vorübergehend und rein prekär bis zur Rückkehr in das Gebäude Hillstraße 7 Räumlichkeiten im Rathausgebäude der Stadt Eupen zur Verfügung stellen möchte,-----

Nach Kenntnisaufnahme des Einverständnisses des Dienstes Info-Integration vom 20. Dezember 2021 zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes;

Auf Vorschlag des Gemeinderatkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Vereinbarung zur prekären Zurverfügungstellung von Büroräumen an den Dienst Info-Integration des Belgischen Roten Kreuzes zuzustimmen, deren wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:-----



- Gegenstand:-----
Bürräume im ersten Obergeschoss des Rathauses mit einer Gesamtfläche von rund 185m² (ehem. Büros des Städtebaudienstes und des Technischen Dienstes sowie ein Büroraum der Zentralverwaltung). -
- Zweckbestimmung:-----
Empfangsstelle für Personen mit Migrationshintergrund, d.h. eines Referenzzentrums in Sachen Migration und Integration.-----
- Dauer:-----
maximal zwei Jahre, beginnend am 1. Februar 2022 und endend am 31. Januar 2024.-----
- Nutzungsentschädigung:-----
817,00 €/Monat, indexgebunden -----
Diese Nutzungsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen: -----
 - a) Basisentschädigung: 407,00 €/Monat (zuletzt gezahlte Miete Hillstraße 7)-----
 - b) Energiekostenpauschale von 400,00 €/Monat (185m² à 26,00 €/Jahr = 4.810,00 €/Jahr) -----
 - c) Internetanschluss: 10,00 €/Monat -----
- Kündigungsfristen:-----
Drei Monate für beide Parteien;-----
- Nebenkosten:-----
Der Nutzer übernimmt die mit der Nutzung einhergehenden Kosten, wie Telefonie, Reinigung, Müllentsorgung, usw.-----
Nachstehende Betriebs- und Wartungskosten werden von der Stadt Eupen getragen:-----
 - Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl. Schornsteinreinigung-----
 - Betriebs- und Wartungskosten der Strom- und Warmwasserversorgung-----
 - Unterhalt, kleine Reparaturen und periodische Kontrollen der Brandmeldeanlage, Feuerlöscher/-schläuche; -----
 - Betriebs- und Wartungskosten des Aufzuges-----
 - Wöchentliche Grundreinigung der gemeinschaftlichen Flure und des Treppenhauses -----
 - Winterdienst und Säubern der Ein- und Zugänge-----
 - Unterhalt der Außenanlage-----
- Abtretung und Untervermietungen:-----
Keine Abtretung des Nutzungsobjektes an Dritte oder Untervermietungen durch den Nutzer erlaubt.-----
- Haftung und Versicherung:-----
gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen-----

**Zu 27 Protokoll der Kassenführung – 4. Quartal 2021: Kenntnisnahme
DER STADTRAT,**

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 21. Dezember 2021, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen



Konten der Stadt sich am 20. Dezember 2021 auf 6.895.904,46 € beliefen. ---

**Zu 28 Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus
COVID-19-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 betreffend eine Dienstbefreiung für das vertragliche Personal, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten; -----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19.04.2021, mit welchem dem statutären Personal ein Recht auf Dienstbefreiung eingeräumt wird, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten, und dies entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln für das vertragliche Personal;-----

In Erwägung, dass die Gewerkschaften um Klarstellung bezüglich der Vorgehensweise bei anstehenden Impfungen des Personals ab dem 01.01.2022 bitten;-----

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Vorgehensweise aufgrund der anstehenden Booster-Impfung bis 30.06.2022 zu verlängern; -----

In Erwägung, dass für in Zukunft anfallende vergleichbare Ausnahmefälle ins Statut ein Passus eingearbeitet werden soll, der das Gemeindekollegium ermächtigt, in begründeten Sondersituationen dem Personal Dienstbefreiungen zu gewähren; -----

In Erwägung, dass eine entsprechende Regelung zurzeit noch nicht vorliegt, jedoch Handlungsbedarf unmittelbar besteht, bevor die Statutenanpassung im Stadtrat genehmigt werden kann;-----

In Erwägung, dass die aktuelle epidemiologische Lage eine solche Sondersituation darstellt und es daher im Sinne des Allgemeinwohls und der Gesundheit der Bevölkerung zuträglich ist, dem städtischen Personal die größtmögliche Flexibilität zu gewähren, sich weiter impfen zu lassen;-----

In Erwägung, dass sowohl der Direktionsrat als auch die Gewerkschaften über diese Regelung informiert werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

dem statutären wie vertraglichen Personal vom 01.01.2022-30.06.2022 ein Recht auf Dienstbefreiung einzuräumen, um einen Impfstoff gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindekollegium beantwortet:---

Frage von Herrn Ratsmitglied Raphaël Post (PFF-MR) betreffend „Scheiblerplatz wird zum Park“ -----



Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 13. und 15. Dezember 2021 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung

